

**Beilage 1020/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode**

N:\VERF\VERFASSU\WPWIN61\XKN\BLG1020.WPD

B e r i c h t
des Bauausschusses
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird
(O.ö. Straßengesetz-Novelle 1997)

(Landtagsdirektion: L-229/17-XXIV)

I. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt des Gesetzentwurfs:

Das O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 62/1992 und LGBl. Nr. 111/1993 ist in seiner Stammfassung am 1. August 1991 in Kraft getreten.

Die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung, weitere Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordern einige Änderungen und Anpassungen dieses Landesgesetzes. Als wesentliche Punkte dieser Novelle sind anzuführen:

- Ergänzungen und inhaltliche Bereinigungen von Begriffsbestimmungen,
- Verankerung eines Rechtsschutzes für Sondernutzungen,
- zweckentsprechendere Einteilung der Straßengattungen,
- Entfall der Vorschriften über die Feststellung des Gemeingebrauches und stattdessen Schaffung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Widmung einer Privatstraße für den Gemeingebrauch,
- Aufhebung des Landesgesetzes über die Kennzeichnung von Ortschaften, Verkehrsflächen und Gebäuden, LGBl.Nr. 65/1969, bei Übernahme der noch notwendigen Bestimmungen in das O.ö. Straßengesetz 1991,
- Einführung der Grundsätze des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses sowie der Wirtschaftlichkeit für die Herstellung und Erhaltung öffentlicher Verkehrsflächen,

- Umsetzung der Bauprodukterichtlinie der EU für Straßenbauprodukte durch Aufnahme eines Verweises auf die entsprechenden Regelungen des O.ö. Bautechnikgesetzes,
- Vereinfachungen der Vorschriften über den "Schutz der öffentlichen Straßen",
- Einschränkung der Parteistellung im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren für Landesstraßen sowie
- Anpassung der Regelungen über die Kostentragung im Enteignungsverfahren an die Bundesregelungen.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

2. Kompetenzgrundlage:

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG kommen die "Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei" in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu. Die übrigen straßenrechtlichen Regelungen fallen nach Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder.

3. Finanzielle Erläuterungen:

Für das Land Oberösterreich werden die vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Einschränkung der Parteistellung im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren für Landesstraßen, die Regelungen über die Kostentragung im Enteignungsverfahren sowie der Entfall eines Verfahrens zur Feststellung des Gemeingebrauchs voraussichtlich zu Einsparungen führen, die jedoch aus derzeitiger Sicht nicht beziffert werden können.

Die vereinfachte Einteilung von Straßengattungen wird im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung der Kennzeichnung für die betroffenen Verkehrsflächen und der Erstellung angepaßter Straßenverzeichnisse vorübergehend zu einem nicht näher bestimmbareren Kostenaufwand führen, welcher sich jedoch wegen ihrer einfacheren Anwendung längerfristig kompensieren dürfte.

Im übrigen wird aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs voraussichtlich weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch und dient im Artikel I Z. 13 der Umsetzung der Bauprodukterichtlinie der EU.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1 und Z. 13 (§ 2 und § 14 Abs. 3):

Die an einigen Stellen des Gesetzes verstreuten Begriffsbestimmungen wurden übersichtlich zusammengefaßt.

Mit der Einführung der durchlaufend verwendeten Begriffsbestimmungen für die Herstellung und Erhaltung erübrigt sich ihre im Gesetz erst später vorgenommene Beschreibung. Damit wird auch eine inhaltliche Bereinigung dieser bisher unterschiedlich verwendeten Begriffsbestimmungen erreicht.

Die bisherige (im § 31 Abs. 3 Z. 3 verankerte) Parteistellung von Anrainern auch im Bereich von 25 bis 50 Metern neben Landes- und Bezirksstraßen hat sich insbesondere deswegen als zu weitgehend erwiesen, als im Fall unzumutbarer Immissionsbeeinträchtigungen durch den Verkehr (nur in dieser Angelegenheit steht den Anrainern ein Mitspracherecht zu) auch schon für näherliegende Anrainer entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Die Parteistellung im Abstandsbereich von 25 bis 50 m wurde auch nur fallweise wahrgenommen. Dementsprechend ergibt sich daraus nach der derzeitigen Rechtslage ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand im Verfahren. So sind die Anrainer jedenfalls auch schriftlich zu einer Stellungnahme zum Bauvorhaben aufzufordern oder der mündlichen Verhandlung beizuziehen. Auch muß der oft nicht unbeträchtlichen Anzahl solcher Anrainer jedenfalls ein Bewilligungsbescheid (im Falle einer mündlichen Verhandlung zusammen mit einer Niederschrift) zugestellt werden. Die vorgeschlagene Änderung im Ortsbereich scheint daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis sinnvoll.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 3 Abs. 1):

Die Festsetzung der weiteren Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden ist auf Grund der Einführung der Bestimmungen dieses Gesetzes in das O.ö. Straßengesetz 1991 erforderlich.

Immer wieder kommt es vor, daß eine Verkehrsfläche entlang der Gemeindegrenzen verläuft. Entsprechende Regelungen könnten nur im Einvernehmen der betroffenen Gemeinden gelöst werden. Da sich die Gemeinden mitunter zu keinen einheitlichen Regelungen bereithalten, scheint es sinnvoll, solche Angelegenheiten dem Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungsbehörde zu unterstellen.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 3 Abs. 2):

Die bisherige Bestimmung ist umständlich und auch unverständlich formuliert. Die neue Textierung dient daher ausschließlich einer besseren Rechtsklarheit und stellt inhaltlich keine Änderung dieser Regelung dar.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 4):

Mit dieser Änderung wird lediglich der Verweis auf die geänderten Absatzbezeichnungen richtiggestellt.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 7):

Die derzeit geltenden Bestimmungen für die Sondernutzung enthalten keine Regelungen über den Rechtsschutz des Betroffenen bei rechtswidriger Nichtzustimmung oder bei rechtswidrigem Widerruf der Zustimmung durch die Straßenverwaltung. Weiters ist der Straßenbehörde derzeit keine ausreichende Ermächtigung zur Beseitigung rechtswidriger Sondernutzungen eingeräumt. Mit den in den Abs. 5 und 6 angefügten Bestimmungen ist nunmehr gewährleistet, daß die Behörde in Streitfällen die Gewährung oder den Entzug einer Sondernutzung mit Bescheid zu entscheiden hat und rechtswidrige Sondernutzungseinrichtungen jederzeit beseitigt werden können.

In den Abs. 1, 2 und 3 werden im übrigen lediglich textlich gebräuchlichere Gesetzeswendungen eingeführt und weiters noch festgelegt, daß die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Sondernutzung schriftlich zu erfolgen hat, was auf Grund des Erfordernisses des schriftlichen Antrages zur Sondernutzung grundsätzlich schon jetzt geboten war.

Zu Artikel I Z. 6, 18 bis 24 (§ 8, § 19, § 22 Abs. 1, 2 und 3, § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 3):

Die bisher vorgenommene Unterteilung zwischen Landes- und Bezirksstraßen einerseits sowie zwischen Gemeindestraßen und Ortschaftswegen andererseits scheint insofern entbehrlich, als sich an diese Straßengattungen keine normativ unterschiedlichen Konsequenzen knüpfen und sie im allgemeinen auch keine unterschiedlichen Ausführungen aufweisen. Es kommt auch vor, daß einer Bezirksstraße eine größere Verkehrsbedeutung zukommt als einer Landesstraße und Gemeindestraßen unbedeutender als Ortschaftswegen sind. Die vorgenommene vereinfachte Einteilung der Straßengattungen scheint daher sinnvoll.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich nur um Anpassungen an die jeweils von der nunmehr vereinfachten Straßeneinteilung betroffenen Gesetzesbestimmungen.

Zu Artikel I Z. 7 (§ 10):

Die Übernahme der noch notwendigen Bestimmungen des Gesetzes über die Kennzeichnung von Verkehrsflächen, Ortschaften und Gebäuden in das O.ö. Straßengesetz 1991 scheint systematisch gesehen sinnvoll und deswegen möglich, weil dieses Gesetz ohnehin von den Straßenbehörden zu vollziehen ist.

Zu Artikel I Z. 8 bis 10 (§ 11):

Immer wieder stellt sich heraus, daß das Beweisverfahren zur Feststellung des Gemeingebrauches für die Gemeinden nur äußerst schwierig durchführbar ist, weil eine über 30 Jahre lang bestehende Benützung eines Grundstückes für Verkehrszwecke kaum mit Sicherheit festgestellt werden kann und insbesondere eine ausreichende Begründung für den zu erlassenden Feststellungsbescheid zu große Anforderungen an die Gemeinde stellt. Da aber mit diesem Feststellungsbescheid letztlich eine Enteignung für das betreffende Grundstück verbunden ist und sohin an die Qualität eines solchen Bescheids äußerst hohe Anforderungen gestellt sind, werden solche Entscheidungen sowohl von der Aufsichtsbehörde als auch vom Verwaltungsgerichtshof immer wieder behoben. Weiters ergibt sich das Problem, daß solche Verfahren schon auf Antrag weniger Verkehrsinteressenten durchgeführt werden müssen, wobei für die Feststellung des Gemeingebrauchs einer solchen Verkehrsfläche ein öffentliches Verkehrsinteresse nicht in jedem Falle gegeben sein muß. Der eigentliche Zweck dieses Verfahrens, eine für die Öffentlichkeit notwendige Verkehrsfläche zur Verfügung zu stellen, wurde sohin mit diesem Rechtsinstitut nicht

immer erreicht. Schließlich führen solche Verfahren in der Gemeindebevölkerung oftmals auch zu unnötigen Streitereien.

Da nunmehr mit § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen wurde, im Bedarfsfalle auch Privatstraßen als öffentliche Verkehrsflächen zu widmen (nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes war eine solche Widmung bisher deswegen nicht möglich, weil damit an der noch im Privateigentum stehenden Verkehrsfläche sogleich der Gemeingebrauch zulässig geworden wäre, was aber eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechts darstellen würde), scheint das Rechtsinstitut der Feststellung des Gemeingebrauchs entbehrlich. Die Prüfung des öffentlichen Interesses an einer Privatstraße ist dabei ohnehin im Rahmen eines der Wirksamkeit dieser Verordnung voranzugehenden straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens oder eines allfällig durchzuführenden Enteignungsverfahrens für den betreffenden Straßengrund vorzunehmen. Die eingeführte Änderung bringt darüber hinaus eine nicht unwesentliche Verwaltungsvereinfachung mit sich und scheint deswegen sinnvoll.

Zu Artikel I Z. 11 und Z. 13 (§ 12 und § 14):

Diese Änderung ergibt auf Grund der Vereinheitlichung und der Vorziehung der Begriffsbestimmungen.

Zu Artikel I Z. 12 (§ 13):

Die Grundsätze des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses sowie der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung bei der Herstellung und Erhaltung von öffentlichen Straßen fanden grundsätzlich auch schon jetzt Beachtung. Da sie jedoch im Gesetz explizit nicht vorgesehen sind, führt dies seitens der Behörde oftmals zu Begründungsschwierigkeiten, wenn das Vorliegen dieser Grundsätze von den Parteien bestritten wird. Inhaltlich ist mit der Aufnahme dieser Grundsätze keine Änderung verbunden.

Im Rahmen der Novellierung des O.ö. Straßengesetzes 1991 durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 111/1993, wurde von der damals auf Grund des EWR-Vertrages notwendigen Anpassung an bestehende EU-rechtliche Vorschriften Abstand genommen, da aus rechtstechnischen Gründen die Umsetzung von EU-Recht in Gleichklang mit den - damals noch nicht bestehenden - bautechnischen Bestimmungen erfolgen sollte. Bei den EU-rechtlichen Bestimmungen handelt es sich um die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 ("Bauprodukterichtlinie"), 89/106/EWG,

welche gemäß Artikel I Abs. 2 alle Bauprodukte umfaßt, die zum dauerhaften Einbau in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus hergestellt werden. Dementsprechend fallen darunter auch Straßenbauprodukte, welche nunmehr nach Inkrafttreten des O.ö. Bautechnikgesetzes, LGBl.Nr. 76/1994, mit 1. Jänner 1995 (betreffend Bauprodukte des Hochbaus) einer EU-konformen Regelung unterworfen werden sollen.

Zu Artikel I Z. 15 (§ 17 Abs. 4):

Die bisherige Bestimmung ließ offen, welches Organ des Landes durch welchen Rechtsakt das "Regulativ" zu erlassen hat, nach dem die Landesbeiträge an die Gemeinden zur Abgeltung des Winterdienstes zu bemessen sind. Mit der Einführung des Wortlautes "Verordnung der Landesregierung" ist dieser angeführte Mangel behoben.

Zu Artikel I Z. 16 (§ 18):

Sowohl für die Errichtung von Bauten als auch für die Errichtung von sonstigen Anlagen neben der Straße bestehen ihrem Inhalt nach so gut wie gleichlautende Regelungen und können diese Bestimmungen daher problemlos zusammengefaßt werden. Auch eine gesonderte Regelung für beabsichtigte Bauten innerhalb eines Abstandes von zwei Metern neben der Straße und für Bauten innerhalb eines Abstandes von zwei bis sechs Metern neben der Straße ist entbehrlich, weil jeweils beide Abstände mit Zustimmung der Straßenverwaltung unterschritten werden können.

Mit der Festsetzung einer Frist von sechs Wochen für die Zustimmung der Straßenverwaltung zum Vorhaben sollte dem Zustimmungswerber klar sein, ab welchem Zeitpunkt er sich an die zur Entscheidung berufene Behörde wenden kann.

Zu Artikel I Z. 25 (§ 28 Abs. 2):

Der Grund für die Säumigkeit einer Zahlung durch die Interessentengemeinschaft ist letztlich immer nur die Säumigkeit eines einzelnen oder mehrerer Interessenten. Die bescheidmäßige Vorschreibung der säumigen Leistung und deren Vollstreckung gegenüber der Interessentengemeinschaft bleibt so gesehen meist wirkungslos und stellt daher einen unnötigen und verzögernden Verfahrensaufwand dar.

Die Möglichkeit für die Gemeinden, die säumige Leistung nicht erst zunächst gegenüber der Interessentengemeinschaft, sondern sogleich dem einzelnen Interessenten mit Bescheid vorzuschreiben und zu vollstrecken, bringt daher eine wesentliche Verfahrensverkürzung mit sich.

Zu Artikel I Z. 26 bis 38 (§ 31, § 33, §§ 35 bis 37 und §§ 39 bis 41):

Diese Änderungen betreffen im wesentlichen lediglich systematische Anpassungen und Zitatberichtigungen.

Die (bloß deklarative) Änderung im § 37 Abs. 2 erfolgt entsprechend Art. 151 Abs. 9 B-VG.

Zu Artikel II:

Art. II enthält die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Der Bauausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird (O.ö. Straßengesetz-Novelle 1997), beschließen.

Linz, am 24. April 1997

Bernhofer
Obmann

Steinkogler
Berichterstatter

Landesgesetz
vom,
mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird
(O.ö. Straßengesetz-Novelle 1997)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 62/1992 und 111/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

“§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Straße:** eine Grundfläche, die ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz und dgl.) dem bestimmungsgemäßen Verkehr von Menschen, Fahrzeugen und Tieren dienen oder dienen soll;
2. **Bestandteil einer Straße:**
 - a) die unmittelbar dem Verkehr dienenden Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Radwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, Bankette und der Grenzabfertigung dienende Flächen,
 - b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Straßengraben, Böschungen und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,
 - c) von der Straßenverwaltung errichtete Anlagen zum Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße sowie
 - d) im Zuge einer Straße gelegene, der Erhaltung und der Beobachtung des baulichen Zustandes von Straßen dienende bebaute oder unbebaute Grundstücke;
3. **Öffentliche Straße:** eine Straße, die durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 ausdrücklich dem Gemeingebrauch (§ 6 Abs. 1) gewidmet ist oder ein Grundstück, das als öffentliches Gut (zB. Straßen, Wege) eingetragen ist und allgemein für Verkehrszwecke benützt wird (§ 5 Abs. 2);
4. **Auflassung einer öffentlichen Straße:** die Entziehung des Gemeingebrauches durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 3;
5. **Herstellung einer öffentlichen Straße:** die Planung und Errichtung;

6. **Erhaltung einer öffentlichen Straße:** die Gesamtheit der auf die Gewährleistung des Gemeingebrauchs ausgerichteten Tätigkeiten;
7. **Bau einer öffentlichen Straße:** der Neubau, die Umlegung oder der Umbau;
8. **Neubau einer öffentlichen Straße:** die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden Straße einer bestimmten Straßengattung;
9. **Umlegung einer öffentlichen Straße:** die Änderung der Linienführung (§ 11 Abs. 1);
10. **Umbau einer öffentlichen Straße:** die Änderung der Anlageverhältnisse; dazu gehören insbesondere Verbreiterungen, Verschmälerungen und Änderungen der Höhenlage, nicht jedoch reine Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, durch die die Höhenlage und Breite der Straße geringfügig verändert werden;
11. **Straßenrand:** der äußere Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen der Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen die obere Einschnittskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen der äußere Rand des Straßenbankettes; ist auch dieser nicht feststellbar, der äußere Rand der tatsächlich für den Verkehr benützten Fläche;
12. **Anrainer:** die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegen; bei Verkehrsflächen des Landes außerhalb des Ortsgebiets darüber hinaus die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 50 m neben der öffentlichen Straße liegen.”

2. § 3 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- “1. in Angelegenheiten, die Verkehrsflächen der Gemeinde sowie die Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden betreffen,
- a) der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat,
 - b) sofern sich die Verkehrsfläche in ihrer Längsachse auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstreckt sowie bei Verfahren gemäß §§ 34 bis 38 jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde,”

3. § 3 Abs. 2 lautet:

“(2) Zieht die Herstellung einer Verkehrsfläche des Landes die Änderung des Anschlusses einer Verkehrsfläche der Gemeinde (§ 20 Abs. 1) nach sich, ist für die Durchführung des diesbezüglich notwendig werdenden Enteignungsverfahrens abweichend vom Abs. 1 Z. 1 lit. b. die Landesregierung zuständig.”

4. Im § 4 zweiter Satz wird die Wortfolge "gemäß § 11 Abs. 5 und 6" durch "gemäß § 11 Abs. 6 und 7" ersetzt.
5. § 7 lautet:

"§ 7

Sondernutzung

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straßen durch Einrichtungen auf, unter oder über der Straße bedarf - unbeschadet der in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen - der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Zustimmung bleibt nach Maßgabe des Abs. 2 auch bei Einreihung der Straße in eine andere Straßengattung (§ 11 Abs. 4) aufrecht.

(2) Um die Zustimmung zur Sondernutzung ist die Straßenverwaltung schriftlich zu ersuchen. Die Zustimmung ist dem Besitzer der Einrichtung zu erteilen, wenn Schäden an der Straße, sonstige Beeinträchtigungen des Gemeingebrauches oder die Behinderung künftiger Straßenbauvorhaben nicht zu erwarten sind. Erforderlichenfalls ist die Zustimmung an Auflagen und Bedingungen zu knüpfen; eine Befristung ist zulässig. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Straßenverwaltung anzuzeigen.

(3) Die Zustimmung ist von der Straßenverwaltung zu widerrufen, wenn wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeingebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens eine Änderung oder die gänzliche Entfernung der Einrichtung notwendig wird. Die Kosten der Änderung oder Entfernung sind vom Besitzer der Einrichtung zu tragen.

(4) Für Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, wie zB. Gas-, Strom-, Kanal- und Wasserleitungen, darf die Widerrufsmöglichkeit des Abs. 3 ausgeschlossen werden. Überdies dürfen vom Abs. 3 abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Kosten der Änderung oder Entfernung solcher Einrichtungen getroffen werden.

(5) Wird die Zustimmung zur Sondernutzung im Sinn des Abs. 2 nicht erteilt oder gemäß Abs. 3 widerrufen, hat darüber die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Der Straßenverwaltung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(6) Die Beseitigung einer entgegen der Vorschriften für die Sondernutzung hergestellten Einrichtung ist dem Bewilligungswerber oder Hersteller über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.”

6. § 8 lautet:

“§ 8

**Einteilung der öffentlichen Straßen
(Straßengattungen)**

(1) Verkehrsflächen des Landes sind Landesstraßen, das sind Straßen, die durch Verordnung der Landesregierung gewidmet und als solche eingereiht (§ 11 Abs. 1) sind.

(2) Verkehrsflächen der Gemeinde sind:

1. Gemeindestraßen, das sind Straßen, die durch Verordnung des Gemeinderates gewidmet und als solche eingereiht sind oder Grundstücke, die im Grundbuch als öffentliches Gut (Straßen, Wege usw.) eingetragen sind und allgemein für Verkehrszwecke benützt werden (§ 5 Abs. 2).
2. Güterwege, das sind Straßen, die vorwiegend der verkehrsmäßigen Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder des ländlichen Raumes dienen, durch eine Interessentengemeinschaft (§§ 24 bis 28) hergestellt werden und als solche gewidmet und eingereiht sind.
3. Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege, das sind Straßen, die durch Verordnung gewidmet und jeweils als solche eingereiht sind.”

7. Die bisherigen Hauptstücke 2 bis 8 erhalten die Bezeichnung “3” bis “9”, das 2. Hauptstück und § 10 lauten:

“2. HAUPTSTÜCK

Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden

§ 10

(1) Hat die Gemeinde zur Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Gemeinde einen Namen bestimmt, ist diese am Beginn und am Ende durch eine Straßennamenstafel zu kennzeichnen.

(2) Den im Gemeindegebiet gelegenen Gebäuden (ausgenommen Nebengebäuden und Gebäuden von untergeordneter Bedeutung) sind von der Gemeinde nach Verkehrsflächen oder nach Ortschaften fortlaufende Hausnummern zuzuordnen. Wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, sind dabei Gebäude, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, im Zug jeder Verkehrsfläche zu numerieren; auf vorläufig unbebaute Grundstücke oder Baulücken ist bei der Numerierung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Tafeln sind so anzubringen, daß sie von der Verkehrsfläche aus leicht sicht- und lesbar sind. Sofern dies nicht durch den Verfügungsberechtigten erfolgt, kann die Gemeinde die Gebäude auf dessen Kosten mit entsprechenden Hausnummerntafeln versehen. Ihre Anbringung hat unter möglicher Schonung der betroffenen Gebäude und Grundstücke zu erfolgen. Die über ein Gebäude oder Grundstück Verfügungsberechtigten haben die Anbringung dieser Tafeln sowie die Herstellung einschließlich allfälliger Haltevorrichtungen ohne Entschädigung zu dulden. Über die Notwendigkeit und Art der Anbringung der Tafeln sowie die dabei entstehenden Kosten hat im Zweifel die Gemeinde mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Die Gemeinde kann durch Verordnung nähere Regelungen über die einheitliche Gestaltung und Ausführung von Straßennamen- und Hausnummerntafeln sowie deren Anbringung festlegen.”

8. Die Überschrift des 3. Hauptstücks lautet: “Herstellung und Erhaltung von Straßen”

9. Im § 11 erhalten die Abs. 2 bis 7 die Bezeichnung “(3)” bis “(8)”, Abs. 2 lautet:

“(2) Eine Verordnung für die Widmung einer Verkehrsfläche der Gemeinde, die über eine bestehende Privatstraße führt, wird erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümer des Straßengrundes geworden ist.”

10. Im § 11 Abs. 8 wird die Wortfolge “gemäß Abs. 4” durch “gemäß Abs. 5” ersetzt.

11. § 12 Abs. 1 lautet:

“(1) Die Straßenverwaltung umfaßt die Herstellung und die Erhaltung der ihr obliegenden Verkehrsflächen.”

12. § 13 lautet:

“§ 13

Grundsätze für die Herstellung und die Erhaltung, Umweltbericht

(1) Bei der Herstellung und der Erhaltung von öffentlichen Straßen ist - im Sinn des Art. 9 L-VG 1991 - insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. das Verkehrsbedürfnis,
2. die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung,
3. die Sicherheit der öffentlichen Straßen und den Schutz langfristiger Lebensgrundlagen,
4. die möglichste Schonung der Natur, des Landschaftsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers,
5. Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße,
6. bestehende und geplante Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
7. die Erhaltung von Kunst und Naturdenkmälern,
8. die Erhaltung von wertvollen Stadt- und Ortsbildern und
9. die barrierefreie Gestaltung.

(2) Im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, daß öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenutzern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützlich sind.

(3) Die Straßenverwaltung hat bei der Herstellung und bei der Erhaltung öffentlicher Straßen - soweit erforderlich - die Schutzgüter des Abs. 1 gegeneinander abzuwägen und dabei eine Lösung anzustreben, die weitestgehend im Interesse aller dieser Schutzgüter gelegen ist.

(4) Die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellung einer öffentlichen Straße auf die Schutzgüter des Abs. 1 sind von der Straßenverwaltung in einem schriftlichen Bericht

darzulegen (Umweltbericht). Der Bericht ist der O.ö. Umweltanwaltschaft zur Stellungnahme zu übermitteln; sie kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei ihr, eine Stellungnahme abgeben. Die Erstellung eines Umweltberichts ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Herstellung einer öffentlichen Straße im Bauland (§ 21 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994) handelt.

(5) Die Landesregierung kann in Durchführung der Grundsätze der Abs. 1 bis 3 durch Verordnung Regelungen über die Herstellung und die Erhaltung bestimmter Straßengattungen, insbesondere solche bautechnischer Art, erlassen und auch ÖNORMEN für verbindlich erklären. Die Bestimmungen des IV. Hauptstücks (Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, 89/106/EWG, ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, ABl.Nr. L 220 vom 30. August 1993) des O.ö. Bautechnikgesetzes, gelten auch für Straßenbauprodukte.

(6) Ist mit der Umreihung einer öffentlichen Straße in eine andere Straßengattung ihre Übergabe an eine andere Straßenverwaltung verbunden, hat die Übergabe kostenlos zu erfolgen. Das Land hat die öffentliche Straße in einem ihrer künftigen Benützung entsprechenden guten Zustand, die Gemeinde hat die öffentliche Straße in einem ihrer bisherigen Benützung entsprechenden guten Zustand zu übergeben.

(7) Als öffentliche Straße aufgelassene Grundstücke sind den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zum Erwerb anzubieten, sofern sie nicht für andere im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben benötigt werden. Die Grundstücke sind von der Straßenverwaltung zu rekultivieren und dabei hinsichtlich ihrer Kulturgattung in einen den angrenzenden Grundstücken ähnlichen Zustand zu versetzen, sofern nicht von den Erwerbern darauf verzichtet wird."

13. Im § 14 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "Bei der Planung und beim Bau" durch die Wortfolge "Bei der Herstellung" ersetzt.

14. Im § 14 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck "(§ 31 Abs. 3 Z. 3)".

15. § 17 Abs. 4 zweiter Satz, erster Halbsatz lautet:

“Zu den Kosten des Winterdienstes auf Verkehrsflächen des Landes leistet das Land nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das jeweilige Verwaltungsjahr vorgesehenen Mittel Beiträge, deren Gewährung durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen hat;”

16. § 18 lautet:

“§ 18

Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

(2) Die Beseitigung von entgegen des Abs. 1 errichteten Bauten oder Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(3) Der Bestand von Bauten und Anlagen, die nach früheren straßenrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig errichtet wurden, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.”

17. Der Klammerausdruck im § 19 Abs. 1 erster Satz lautet: “(§ 2 Abs. 1 Z. 15 Straßenverkehrsordnung 1960)”.
18. Die Überschrift des 1. Abschnitts im 5. Hauptstück lautet: “Landesstraßen”.

19. § 22 Abs. 1 lautet:

“(1) Die Kosten des Erwerbs des für den Bau von Landesstraßen notwendigen Grundes einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenkosten sind dem Land von den Gemeinden, in deren Gebiet die Straße liegt, anteilmäßig zur Hälfte zu ersetzen.”

20. Im § 22 Abs. 2 entfällt die Wortfolge “oder einer Bezirksstraße”.

21. Im § 22 Abs. 3 entfällt die Wortfolge “oder Bezirksstraßen”.

22. Die Überschrift des 2. Abschnitts im 5. Hauptstück lautet: “Gemeindestraßen”.

23. Im § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge “Gemeindestraßen oder Ortschaftswegen” durch die Wortfolge “Gemeindestraßen oder Güterwegen” ersetzt.

24. § 24 Abs. 3 entfällt.

25. § 28 Abs. 2 lautet:

“(2) Erfüllt die Interessentengemeinschaft ihre Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Erfüllung dieser Verpflichtung der Interessentengemeinschaft oder dem jeweils säumigen Interessenten nach Maßgabe der Höhe des jeweiligen Beitragsanteils mit Bescheid vorzuschreiben.”

26. Im § 31 Abs. 1 erster Satz entfällt der Klammerausdruck “(§ 2 Abs. 5)”.

27. § 31 Abs. 3 Z. 3 lautet:

“3. die Anrainer,”

28. Im § 31 Abs. 3 Z. 6 wird das Zitat "O.ö. Umweltschutzgesetz 1988" durch das Zitat "O.ö. Umweltschutzgesetz 1996" ersetzt.

29. Im § 33 Abs. 1 zweiter Satz, zweiter Halbsatz wird die Wortfolge "Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten" durch die Wortfolge "Vorbereitungsarbeiten" ersetzt.

30. § 35 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Bei der Inanspruchnahme des Grundeigentums im Sinn des Abs. 1 auf der Grundlage einer gemäß § 11 Abs. 2 erlassenen Widmungsverordnung bleibt für den Enteignungsgegner der Einwand des fehlenden öffentlichen Interesses zulässig.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Beseitigung von Bauten und Anlagen, die den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 widersprechen und die gefahrlose Benützbarkeit der Straße wesentlich beeinträchtigen, jedoch im Zeitpunkt ihrer Errichtung keinen straßenrechtlichen Bestimmungen widersprochen haben."

31. § 36 Abs. 2 lautet:

"(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie die Kosten des Enteignungsverfahrens entscheidet die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Bedacht zu nehmen ist."

32. Im § 36 Abs. 4 letzter Satz und § 38 Abs. 6 dritter Satz wird jeweils das Zitat "Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1975" durch das Zitat "Eisenbahnteilungsgesetzes 1954" ersetzt.

33. Im § 36 Abs. 5 letzter Satz wird das Zitat "Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1975," durch das Zitat "Eisenbahnteilungsgesetz 1954" ersetzt.

34. Im § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge "einzige ordentliche Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.
35. § 39 Abs. 1 lautet:
- “(1) Wer
1. eine öffentliche Straße einschließlich ihrer Bestandteile beschädigt,
 2. ohne zwingenden Grund eine Straßennamenstafel oder Hausnummerntafel entfernt, beschädigt oder in ihrer Aussage oder in ihrer örtlichen Lage verändert,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Fall der Z. 1 mit Geldstrafe bis zu S 30.000,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Fall der Z. 2 mit Geldstrafe bis zu S 5.000,-- zu bestrafen.”
36. Die Überschrift des 9. Hauptstücks lautet: "Übergangsbestimmungen und Verweisungen".
37. § 40 erhält die Überschrift "Übergangsbestimmungen".
38. Der bisherige § 41 erhält die Bezeichnung "§ 42" und die Überschrift "Inkrafttreten"; § 41 lautet:

“§ 41

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996;
- Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Landesgesetz über die Kennzeichnung von Ortschaften, Verkehrsflächen und Gebäuden, LGBl. Nr. 65/1969, außer Kraft.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen und abzuschließen.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen gewidmeten und eingereichten Bezirksstraßen gelten als Landesstraßen im Sinn dieses Landesgesetzes. Bis zu ihrer neuen Bezeichnung behalten sie die bisherige Straßenbezeichnung.

(5) Die nach den bisherigen Bestimmungen gewidmeten und eingereichten Ortschaftswege oder gemäß § 5 Abs. 2 als solche zu bezeichnenden Straßen gelten als Gemeindestraßen im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine allfällige Bezeichnung bleibt bis zu ihrer Bezeichnung als Gemeindestraßen aufrecht.

(6) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auf Grund des Landesgesetzes über die Kennzeichnung von Ortschaften, Verkehrsflächen und Gebäuden, LGBl. Nr. 65/1969, angebrachten Straßennamenstafeln und Hausnummerntafeln gelten bis zu einer Neuregelung durch die Gemeinde als Straßennamenstafeln und Hausnummerntafeln im Sinn dieses Landesgesetzes.

(7) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8, in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/182/EWG vom 22. März 1988, ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75, und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 94/10/EG vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30, unterzogen.